

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: [7 U 118/10](#)  
[324 O 145/08](#)  
LG Hamburg

Verkündet am 22.03.2013  
H.  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Dr. N. K.**

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **S. K.**

gegen

**M. F.AG**

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt **F.W. M.**

wegen Berufungsverfahren

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den [Richter am Oberlandesgericht M.](#), die [Richterin am Oberlandesgericht L.](#) und den [Richter am Oberlandesgericht Dr. W.](#) am 22.03.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2013 für Recht:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 13. August 2010, Geschäftsnummer 324 O 145/08, abgeändert.

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen,

1. als Beschreibung des ATC-Therapie-Verfahrens zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Dem Patienten wird von dem behandelnden Arzt Blut

entnommen, und dieses wird in speziell präparierten Röhren

an das Labor von Herrn Dr. K. eingesandt.“;

2. durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu verbreiten, der Kläger etablierte nach eigenen Angaben im Rahmen des ATC-Verfahrens aus dem eingesandten Blut Langzeit-Zellkulturen:

„Das Labor von Herrn Dr. K. wird nach eigenen Angaben aus

dem eingesandten Blut Zellkulturen etablieren:

- Tumorzellkulturen nach Isolierung von Tumorzellen aus dem Blut,
- *Leukozytenlangzeitkulturen*

[...]

Die Isolierung von Tumorzellen solider Tumoren aus dem Blut

und ihre anschließende Vermehrung in der Zellkultur gelingt

nur äußerst selten

[...]“

3. in Bezug auf das ATC-Verfahren des Klägers zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:
  - a) „K. supposedly establishes tumor cell and leukocyte cultures from blood and mixes them later on“

(zu Deutsch: „K. stellt angeblich Tumorzellen und

*Leukozyten-Kulturen aus Blut her und vermischt diese später“)*

und/oder

b) „He [K.] stimulates the cultured tumor cells to divide.“

(zu Deutsch: „Er [K.] stimuliert die kultivierten Tumorzellen

zur Teilung.“)

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 10% und die Beklagte zu 90%.

III. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich des Verbots- und Schadensersatzauspruches gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 45.000,- und für beide Parteien hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 u. 2 ZPO:

1. Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen Inhalt zur weiteren Sachdarstellung ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht die auf Unterlassung von Äußerungen gerichtete Klage abgewiesen.

Der Kläger ist Hautarzt. Er entwickelte zur Behandlung von Krebserkrankungen unter anderem die „ATC-Therapie“. Im Jahre 1993 erschien in der Zeitschrift „Der Hautarzt“ eine Publikation des Präsidenten der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG), Prof. Dr. Christophers, und des Generalsekretärs der DDG Prof. Dr. R., unter dem Titel „Stellungnahme der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft zu dem Therapie-Verfahren des Herrn Dr. med. N. W. K. (M.)“ (Anlage K 10). Diese Publikation beinhaltet unter anderem die folgenden Passagen:

„[...] Dem Patienten wird von dem behandelnden Arzt Blut entnommen, und dieses wird in speziell präparierten Röhrchen in das Labor von Herrn Dr. K. eingesandt. [...] Das Labor von Herrn Dr. K. wird nach eigenen Angaben aus dem eingesandten Blut Zellkulturen etablieren:

- Tumorzellkulturen nach Isolierung von Tumorzellen aus dem Blut
- „Leukozytenlangzeitkulturen

[...] Die Isolierung von Tumorzellen solider Tumoren aus dem Blut und ihre anschließende Vermehrung in der Zellkultur gelingt nur äußerst selten [...]“.

In der Schweizerischen Rundschau Medizin (PRAXIS) erschien im Jahr 1993 unter dem Titel „Autologe Tumortherapie nach K. – Autologous Tumor Therapy According to K.“ ein Artikel des Autors S.P. H. (Anlage K 11), der sich inhaltlich mit den Therapien des Klägers befasst. Auf Seite 1072 befindet sich ein Rahmen, in dem sowohl eine deutsche sowie eine englische Zusammenfassung des Artikels abgedruckt sind. In der englischen Zusammenfassung heißt es unter anderem:

„[...] K. supposedly establishes tumor cell and leukocyte cultures from blood and mixes them later on. [...] He stimulates the cultured tumor cells to divide. [...] The production of the ATC preparations is kept secret. [...]“

*(zu Deutsch: „K. stellt angeblich Tumorzellen und Leukozyten-Kulturen aus Blut her und vermischt diese später. [...] Er stimuliert die kultivierten Tumorzellen zur Teilung. [...] Die Produktion der ATC-Präparate wird geheim gehalten. [...]“*

Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Klägers unterstellt die Behauptung, dass das Blut in „speziell präparierten Röhrchen“ an das Labor gesandt werde, für den Fachmann erkennbar eine Beschichtung solcher Röhrchen, wie sie bei der Übersendung von Blut für diagnostische Zwecke, etwa für Laboruntersuchungen, allgemein üblich ist. Die in diesem Zusammenhang verwandten präparierten Röhrchen sind mit Chemikalien, wie z.B. Citrat oder EDTA oder ähnlichen Substanzen, beschichtet. Würde man derartige Röhrchen im Rahmen eines therapeutischen Verfahrens wie dem ATC-Verfahren einsetzen, würde man wegen der zur Präparation verwandten Chemikalien ganz erhebliche Nebenwirkungen riskieren, die sogar zum Tode führen könnten.

Eine Anlage von Langzeitzellkulturen erfolgt zwingend unter Hinzugabe von Fremdmedien, in denen sich die Kulturen entwickeln sollen. Würden etwa nach Beimengung von tierischem Eiweiß, wie es als Trägermedium für Zellkulturen zum Zweck der Anregung der Zellteilung üblicherweise verwendet wird, Zellen an den Patienten im Rahmen einer Therapie verabreicht, könnte dieses einen (allergischen) Schock hervorrufen.

Die Beklagte ist Inhaberin der Internet-Domain [www.m....de](http://www.m....de), die eine Suchmaske enthielt, die dazu dient, medizinische Literatur aufzufinden. Der Kläger besuchte die Website [www.m....de](http://www.m....de) im Dezember 2007, die oben links das Logo des „Deutschen Medizin Forum“ enthält, und gab in die auf der Seite befindliche Suchfunktion das Suchwort „K.“ ein. Nach Anklicken des Buttons „Los!“ gelangte er auf eine Website mit der URL <http://g....> zu einer Liste von vier Publikationen, die den Suchbegriff enthielten. Auf dieser Seite befand sich oben links wiederum das Logo des Deutschen Medizin Forums. In der darunter befindlichen Textzeile heißt es „M...de und Datenbankabfragen in Kooperation mit dem DIMDI Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information“. Auf der Seite befindet sich am linken Rand eine Spalte, über der sich das Logo des DIMDI befindet, welches den Schriftzug „DIMDI medizinwissen Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information“ trägt. Darunter befinden sich mehrere Möglichkeiten, die der Nutzer der Seite durch Anklicken aufrufen kann, so unter

anderem mehrere Suchfunktionen, wie beispielsweise eine Bestellfunktion, eine Registrierungsfunktion, eine Kontaktfunktion und eine Hilfe-Funktion (für die Einzelheiten wird auf die Anlage K 3, Bl. 5 Bezug genommen).

Rechts neben dieser Spalte befindet sich ein Kasten, in welchem unter anderem die Titel der vier Publikationen zu dem Suchergebnis aufgeführt sind. Mittig in dem Kasten heißt es „Titel“ und darunter „-K.“ Sodann heißt es „M. 4“ und sodann „Titel 1-4 von 4“. Alsdann werden unter den Ziffern 1. bis 4. die Suchergebnisse aufgeführt. Unter Ziffer 3. heißt es „Autologe Tumorthherapie nach K.; Autologous tumor therapy according to K.“ und in der Zeile darunter „M. (M.)“; unter Ziffer 4. ist die Publikation „Stellungnahme der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft zu dem Therapie-Verfahren des Herrn Dr. med. N. W. K. (M.); Comment of the German Dermatologic Society to the therapeutic procedures of Dr. med N. W. K. (M.)“ und in der Zeile darunter „M. (M.)“ aufgeführt. Links neben jeder der vier Publikationen befindet sich ein Kästchen, das markiert werden kann; rechts neben den Publikationen befindet sich je eine Warenkorbbildung und eine Preisanzeige. Unter den vier Publikationen befindet sich die Funktion, Datenbankdokumente zum Zweck der Bestellung in den Warenkorb zu legen. Am unteren Rand der Seite befindet sich der Satz:

„Alle Datenbankabfragen bieten wir in Kooperation mit dem DIMDI Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information an. [...] Medline.de ist ein Teil des Deutschen Medizin Forum und damit ein Dienst des Anbieters M. AG [...]“

Das Suchergebnis, das über die Suche über die auf der Seite der Beklagten befindliche Suchmaske angezeigt wird, weicht von dem Suchergebnis ab, das man erzielt, wenn man direkt über die Suchmaske der Domain Dimdi.de sucht.

Der Kläger bestellte mit Hilfe der Warenkorbfunktion im Dezember 2007 eine Kopie des Artikels „Stellungnahme der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft zu dem Therapie-Verfahren des Herrn Dr. med. N. W. K. (M.); Comment of the German Dermatologic Society to the therapeutic procedures of Dr. med N. W. K. (M.)“, welche ihm von der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin mit Lieferschein vom 11. Dezember 2007 geschickt wurde. Auf eine – auf demselben Weg wie zuvor beschriebene – Bestellung des Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde diesem eine Kopie desselben Artikels am 29. Januar 2008 per Fax nach Hamburg übersandt. In dem als Anlage K 5 eingereichten Fax-Begleitschreiben heißt es unter anderem „DIMDI Eilbestellung 28.01.2008 15:40:00 DIMDI – Bestellung bei der Z.“ sodann folgen Angaben zu dem bestellten Artikel, und schließlich heißt es: „Quelle: ..... Herkunft: DIMDI“.

Daraufhin ließ der Kläger die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 1. Februar 2008 (Anlage K 6) wegen verschiedener Äußerungen aus dem Artikel abmahnen und zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auffordern. Mit Telefax vom 9. Februar 2008 wies der Prozessbevollmächtigte der Beklagten die Unterlassungsansprüche des Klägers zurück. Am 13. Februar 2008 bestellte der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut wie in der oben

dargelegten Weise eine Kopie des Artikels „Stellungnahme der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft zu dem Therapie-Verfahren des Herrn Dr. med. N. W. K. (M.); Comment of the German Dermatologic Society to the therapeutic procedures of Dr. med N. W. K. (M.)“, welche ihm am 14. Februar 2008 übersandt wurde.

Auf demselben Weg wie oben beschrieben und wie im Einzelnen in Anlagenkonvolut K 12 dokumentiert, auf das zur näheren Verdeutlichung Bezug genommen wird, bestellte der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Februar 2008 den Artikel „Autologe Tumorthherapie nach K.; Autologous tumor therapy according to K.“, welcher ihm hierauf übermittelt wurde. Im Hinblick auf diesen Artikel besteht die Möglichkeit, sich vor der Bestellung eine Zusammenfassung anzeigen zu lassen (Anlagenkonvolut K 12, Seite 7). Diese entspricht derjenigen, die in englischer Sprache auf Seite 1072 der Schweizerischen Rundschau Medizin (PRAXIS) 82, Nr. 39, abgedruckt war. Der Kläger ließ die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 14. Februar 2010 wegen verschiedener Äußerungen aus diesem Artikel abmahnen und zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auffordern (Anlage K 13). Dieses Begehren ließ die Beklagte durch Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 20. Februar 2008 zurückweisen (Anlage K 14). Auf erneute Bestellung des Artikels durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 21. Februar 2008 wurde ihm wiederum eine Kopie desselben übersandt (vgl. Anlagenkonvolut K 12).

Der Kläger hat geltend gemacht, die angegriffenen Aussagen seien unwahr. Die Übersendung des Blutes erfolge, wenn dem Patienten überhaupt von einer anderen Person als dem Kläger oder dessen Praxispersonal Blut entnommen werde, in der Blutentnahmespritze selbst und nicht in speziell präparierten Röhrchen. Im Rahmen des ATC-Verfahrens würden aus dem eingesandten Blut keine Zellkulturen etabliert, erst recht keine Langzeitkulturen. Es würden keine Leukozyten-Kulturen angelegt und erst recht nicht mit Tumorzellen vermischt. Es würden auch keine Tumorzellen kultiviert; und erst recht würden kultivierte Tumorzellen nicht zur Teilung stimuliert werden. Unrichtig sei, dass die Produktion der ATC-Präparationen geheim gehalten werde. Das ATC-Verfahren sei im Rahmen einer Patent-Offenlegungsschrift für die Allgemeinheit zugänglich gemacht worden.

Der Kläger hat behauptet, er habe die streitgegenständlichen Veröffentlichungen von 1993 nicht tatenlos hingenommen. Auf einer Mitgliederversammlung der DDG habe er die Publikation zum Gegenstand einer Mitgliedererörterung gemacht, wobei er Herrn Prof. Dr. O., dem für die Stellungnahme verantwortlichen damaligen Vorsitzenden der DDG, vorgeworfen habe, durch die Veröffentlichung gegen die Satzung verstoßen zu haben und seine Rechte verletzt zu haben. Prof. Dr. O. habe eingestanden, nicht richtig gehandelt zu haben, habe sich entschuldigt und in der Mitgliederöffentlichkeit zugesichert, die Stellungnahme in keiner Weise weiter zu verbreiten – hiermit habe er (Kläger) sich zufrieden gegeben. Die DDG habe danach auch tatsächlich an keiner Verbreitung der Stellungnahme mehr mitgewirkt, so dass sich erst, als die Beklagte den Beitrag aus 1993 online zugänglich gemacht habe, erneut Handlungsbedarf ergeben habe. Er habe jedoch erst 2007 von der streitgegenständlichen Verbreitung des Artikels erfahren. Er hat

geltend gemacht, zu diesem Zeitpunkt seien etwaige Ansprüche gegen die an der damaligen Zeitungsveröffentlichung Beteiligten durch die abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung einerseits erledigt und andererseits längst verjährt gewesen.

Auch von der Verbreitung des Artikels in der Schweizerischen Rundschau Medizin durch das Internet habe er erst 2007 erfahren. Zuvor habe er versucht, die für den Artikel Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen und Unterlassungsansprüche durchzusetzen. Ihm sei es jedoch nicht gelungen, ein Exemplar der Schweizerischen Rundschau Medizin zu erlangen. Ferner sei es ihm nicht gelungen, den Autor des Beitrages ausfindig zu machen. Der Verlag der Schweizerischen Rundschau habe die Adresse nicht herausgegeben; ebenso wenig die kurzzeitig eine Kurzversion des Artikels verbreitende Schweizerische Krebsliga bzw. ihre Nachfolgeorganisation.

Auch die Nachforschungen bei Einwohnermeldeämtern in Deutschland, der Schweiz und den USA seien erfolglos geblieben. Schließlich habe er erfahren, dass der Autor auf ungeklärte Weise tödlich verunglückt sei. Er nehme daher an, dass es eine entsprechende Person nie gegeben habe und der Artikel lediglich unter diesem Pseudonym veröffentlicht worden sei.

Im Hinblick auf die Äußerungen aus dem Artikel „Stellungnahme der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft zu dem Therapie-Verfahren des Herrn Dr. med. N. W. K. (M.)“ habe sich die Beklagte diese zu Eigen gemacht. Dies ergebe sich insbesondere durch den Hinweis „Dienst des Anbieters M. AG“ auf der Internetseite mit der URL <http://gripsdb.dimdi.de/websearch/servlet/Gate> und der automatischen Weiterleitung auf diese Seite nach Eingabe des Suchwortes. Die Beklagte habe Einfluss auf den Inhalt der Datenbank, was sich aus Anlage K 18 und dem dortigen Satz „Your Medline Selected Documents“ ergebe. Jedenfalls hafte sie wegen ihrer trotz Kenntnis fortgesetzten Verbreitung der abgemahnten Äußerungen aus dem betreffenden Artikel als (Mit-)Störerin. Etwaige interne Vereinbarungen zwischen DIMDI, Drittanbietern wie der Beklagten und der NLM könnten auf die Unterlassungspflicht der Beklagten gegenüber ihm keinen Einfluss haben.

Die Beklagte hat geltend gemacht, sie sei mangels Passivlegitimation nicht zur Unterlassung verpflichtet. Sie sei zwar Inhaberin der Domain [www.m..de](http://www.m..de), nicht aber Inhaberin der M.-Datenbank. Sie biete keine eigenen Inhalte an und verlinke auch nicht auf die von dem Kläger gerügten Inhalte, so dass sie nicht einmal Mitstörerin sei – sie halte lediglich eine Suchmaske bereit. Ihre Seite enthalte zudem einen ausdrücklichen Haftungsausschluss und eine Distanzierung von Links, die lediglich der medizinischen Dokumentation dienen (vgl. Anlage K 1).

Ihr Angebot unterscheide sich von dem anderer Suchmaschinenanbieter. Denn bei herkömmlichen Suchmaschinen sei es so, dass nach einer Sucheingabe in die Suchfunktion auf der eigenen Seite des Suchmaschinenanbieters eine Auswahl von Suchergebnissen angezeigt würde; dies sei bei ihrer Funktion gerade nicht der Fall: sie verfüge über keine eigenen

Angebote oder Ergebnisauswürfe – sie leite zwangsläufig immer nach Suchworteingabe automatisch auf eine fremde Seite – nämlich diejenige von DIMDI – weiter, auf der dann die Suchergebnisse dargestellt würden. Die Seite des DIMDI stelle sodann ihrerseits Inhalte aus der M.-Datenbank zur Verfügung; ihr Angebot sei also nur mit einem Auskunftsdienst vergleichbar. Die Subdomain <http://g...de> sei keine Unterdomain ihrer Domain, sie verlinke nur allgemein auf diese Seite – der Nutzer bestimme, welche Angaben dann konkret auf der Seite DIMDI angezeigt würden, denn er gebe dies mit seiner Suchwortanfrage vor. Die Subdomain <http://g...de> sei für jeden unschwer als ein Angebot des DIMDI zu erkennen. Das sei auch über eine Denic-Abfrage ersichtlich. Dass es unter <http://g...de> – unstrittig – geheißen habe, „Alle Datenbankabfragen bieten wir in Kooperation mit DIMDI ... an“ sei ein technischer Fehler im Rahmen der Verlinkung gewesen, der mittlerweile beseitigt worden sei. Durch ihre „allgemeinen Bedingungen“ habe sie sich von den von DIMDI zur Verfügung gestellten Inhalten hinreichend distanziert. Es sei ihr rechtlich und tatsächlich unmöglich, die Inhalte der Datenbank des DIMDI zu verändern. Auch DIMDI sehe es von Gesetzes wegen als unmöglich an, in die von der NLM hergestellte Datenbank einzugreifen oder die Datenbank insgesamt zu entfernen. Die Bereithaltung der M.-Datenbank folge aus dem gesetzlichen Auftrag des DIMDI gem. § 67a AMG, woraus sich ergebe, dass auch die Verlinkung auf diese Seite nicht rechtswidrig sein könne.

Zum Bestellvorgang hat die Beklagte vorgetragen, die Webseite mit der URL <http://g....de> werde vom DIMDI betrieben. Das DIMDI führe die Recherche in der sogenannten „M.-Datenbank“ durch. Dabei handele es sich um eine bibliografische Datenbank des US-amerikanischen National Center for Biotechnology Information (NCBI), welche DIMDI auf ihrem Server bereithalte. Bei Betätigung des Bestellbuttons erfolge eine automatische Weiterleitung der Bestellung an die „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ (ZB MED). Von dort erfolge dann – wie bei einer Fernleihe – die Versendung der jeweiligen Publikation an den Nutzer. Sie, die Beklagte, habe also mit dem gesamten Vorgang nichts weiter zu tun, als dass sie auf den Server des DIMDI verlinke; der gesamte weitere Vorgang liege in der alleinigen Verantwortung des DIMDI bzw. der ZB MED.

Sie hat den Einwand des Rechtsmissbrauchs und der Verwirkung erhoben, weil der Kläger nicht gegen die Autoren oder Verlage vorgegangen sei. Zudem hat sie die Einrede der Verjährung erhoben, denn die Beiträge, die DIMDI online gestellt habe, stammten aus dem Jahr 1993 und der Kläger habe nichts gegen die nunmehr angegriffenen Äußerungen unternommen.

Das Landgericht hat zur Begründung seines Urteils ausgeführt, dass die Beklagte nicht passivlegitimiert sei. Sie hafte nicht für die mit der Klage angegriffenen Äußerungen, da sie diese weder selbst getätigt noch sich diese zu Eigen gemacht habe. Denn bei der von der Beklagten betriebenen Website [www.m..de](http://www.m..de) handele es sich – was dem Nutzer auch bewusst sei – lediglich um ein technisches Hilfsmittel zum Auffinden von medizinischen Publikationen, mithin

um einen elektronischen Fundstellennachweis. Die Seite biete keine eigenen inhaltlichen Angebote zum Abruf an; ihr Angebot erschöpfe sich im Vorhalten der Suchmaske. Nachdem in die auf der Website [www.m...de](http://www.m...de) angebotene Suchmaske ein Suchbegriff eingegeben werde, werde diese Suchanfrage auf eine externe Seite, nämlich diejenige des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) mit der URL <http://g...de/> weitergeleitet. Erst auf dieser Unterseite werde das Suchergebnis generiert und angezeigt. Die Seite des DIMDI stelle sodann ihrerseits Inhalte aus der M.-Datenbank zur Verfügung, die wiederum – jedenfalls bei den streitgegenständlichen Publikationen – die Bestellung an die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB Med) weiterleite. Die ZB Med führe sodann die Bestellung durch.

Für den Nutzer sei aufgrund der URL erkennbar, dass diese Seite <http://g....de/> wegen der abweichenden URL nicht mehr zu der Seite [www.m..de](http://www.m..de) gehöre. Dies sei darüber hinaus auch durch die Seitengestaltung erkennbar. Zwar befinde sich auf dem Screenshot (Anlagenkonvolut K 3, S. 5) der die Suchergebnisse anzeigenden Seite mit der URL <http://g.....de/> oben das Logo der Beklagten sowie der Schriftzug „M..de und Datenbankenabfragen in Kooperation mit dem DIMDI Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information“ und unten auf der Seite der Satz „Alle Datenbankabfragen bieten wir in Kooperation mit DIMDI Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information an“, und dann folgten die Angaben zu M..de. Diese am oberen und unteren Rand befindlichen Zeilen stellten sich dem durchschnittlichen Betrachter als eine Art Rahmen dar, welcher lediglich den Hintergrund bilde für die nun neu geöffnete Seite des DIMDI, welche in einem eigenen Rahmen die Treffer zu den Suchworten aufliste und die Bestellmöglichkeit anbiete. Auch der Umstand, dass innerhalb dieses Rahmens über den Trefferangaben das Wort „M.“ steht, führe nicht dazu, dass der Benutzer den Eindruck erhalte, die Internetseite sei nach wie vor diejenige der Beklagten. Denn dieses Wort weise offenkundig auf die Treffer innerhalb der M.-Datenbank hin, welche ausweislich der Anlage B 1 eine öffentlich zugängliche, bibliographische Datenbank des US-amerikanischen National Center for Biotechnology Information sei.

Das Angebot der Beklagten unterscheide sich damit von demjenigen anderer Suchmaschinenanbieter, bei denen die Suchergebnisse regelmäßig bereits auf der eigenen Seite angezeigt würden und erst in einem weiteren Schritt nach einem entsprechenden Anklicken auf eine die jeweilige Fundstelle vorhaltende Seite weitergeleitet werde. Das Angebot der Beklagten sei also nur mit einem Auskunftsdienst vergleichbar. In dem bloßen Verlinken auf eine Seite, die zu dem auf der eigenen Seite eingegebenen Suchwort Datenbankergebnisse einer unabhängigen Datenbank auswerfe, wonach zum jeweiligen Suchwort diese oder jene Publikation passe, liege gerade deshalb kein Zu-Eigen-Machen, weil der Durchschnittsnutzer wisse, dass die Beklagte von den Publikationen, die von der Suchmaschine ihrer Datenbank generiert werden, nach allgemeiner Lebenswahrscheinlichkeit keine Kenntnis habe. Das vorliegend erfolgende Generieren von Datenbankergebnissen sei noch weniger als das Setzen eines Links auf die Eingangsseite des Internetangebotes eines Dritten. Nachdem aber bereits

ein Zu-Eigen-Machen durch Linksetzung nur vorliege, wenn damit auf einen konkreten Inhalt verwiesen und durch den Kontext für den Nutzer deutlich werde, dass der Linksetzer die verlinkte Aussage teile (vgl. Soehring, Presserecht, 4. Auflage, § 16, Rn. 17o), könne das durch den Suchdienst der Beklagten erfolgende, vom Zufall des jeweiligen Suchwortes abhängige Generieren von Datenbankergebnissen von in einer fremden Datenbank erfassten Publikationen kein Zu-Eigen-Machen sein, da der jeweilige Inhalt der Beklagten nicht bekannt sei und sie mithin die verlinkte Aussage nicht teilen könne.

Die Beklagte hafte auch nicht nach den Grundsätzen der Verbreiterhaftung, denn es liege ihrerseits keine Verbreitungshandlung vor. Aus den zuvor genannten Gründen könne die Beklagte nicht als intellektuelle Verbreiterin angesehen werden, denn sie stehe zu den angegriffenen Äußerungen aus der Perspektive des Durchschnittsnutzers ersichtlich in überhaupt keiner gedanklichen Beziehung. Auch die Einordnung als technische Verbreiterin sei zu verneinen. Unter einem technischen Verbreiter verstehe man eine Person, die eine Äußerung verbreite oder an der Verbreitung mitwirke, ohne zu ihr in einer gedanklichen Beziehung zu stehen, z.B. Drucker, Buchhändler, Austräger (Wenzel, 5. Aufl., Rn. 4.101), grundsätzlich sogar die Post. Die Beklagte wirke aber an der Verbreitungshandlung selbst, nämlich dem Herstellen und Versenden der Kopie der Publikation, überhaupt nicht mit. Sie stelle vielmehr lediglich den Kontakt her zwischen dem Nutzer und der ZB Med, die den Artikel vorhalte. Diese fertige sodann eine Kopie und versende diese auf dem Fax- oder Postweg an den Nutzer (vgl. Anlage K 5). In der Faxbestätigung, die ausweislich der Absenderzeile am oberen Rand vom Faxgerät der Z. DOKOLIEFERUNG übersendet werde (vgl. Anlage K 5), heiße es außerdem „DIMDI-Eilbestellung“. Für den Nutzer werde daher spätestens zu dem Zeitpunkt deutlich, dass weder die Bestellung noch die Bestätigung derselben der Beklagten zuzurechnen seien – diese also die Entscheidung über die Verbreitung der Publikationen nicht treffe. Die Entscheidung, ob oder inwieweit auf die Bestellung über DIMDI der Versand erfolge, liege dann allein bei der ZB Med. Auch an dem Versand sei die Beklagte nicht mehr beteiligt. Sie tue also sogar noch weniger als beispielsweise die Post, welche – theoretisch – auf das über sie versandte Werk zugreifen und beispielsweise Schwärzungen vornehmen könne. Die Beklagte habe aber zu keinem Zeitpunkt einen irgendwie gearteten tatsächlichen Zugriff auf die – nur in Papierform bei der ZB Med vorgehaltene – Publikation, weder bei der Herstellung der Kopie noch beim Versand. Deshalb sei die Untersagung einzelner Äußerungen jedenfalls unzumutbar. Denn würde die Beklagte zur Unterlassung verurteilt, hätte sie keine andere Wahl, als den Verweis auf die Bezugsquelle des Artikels (die ZB Med) gänzlich zu unterlassen. Dies stelle sich indes als unverhältnismäßiger Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit und gegebenenfalls als Behinderung von Forschung und Wissenschaft dar, weil damit auch alle zulässigen Inhalte der Publikationen unterdrückt würden, was eine Behinderung der Forschung durch die Beschränkung der besonderen öffentlichen Funktion systematischer Fachbibliotheken und der zugehörigen Suchvorrichtungen zur Folge hätte.

Schließlich fehle es vorliegend – auch nach Abmahnung – an einer Prüfpflichtverletzung. Die

Beklagte biete lediglich eine Fundstellennachweiskfunktion an. Insoweit sei sie einem Bibliothekar vergleichbar und ihr Online-Angebot mit dem Zettelkasten zur Fundstellensuche in einer Bibliothek, in welchem Fundstellennachweise und Zusammenfassungen von in der Bibliothek erhältlichen Büchern befindlich seien. Zwar unterlägen auch die Bibliotheken der Verbreiterhaftung; Bücher mit unzulässigem Inhalt dürften grundsätzlich nicht ausgeliehen werden. Eine Pflicht zur selbstständigen Überprüfung seines Bestandes und der der Neuzugänge könne dem Bibliothekar allerdings nicht zugemutet werden. Der Anspruch auf Unterlassung der Ausleihe setze eine Abmahnung und den Nachweis der Unzulässigkeit voraus, was zum Beispiel durch Übersendung eines Unterlassungsurteils oder einer Unterlassungserklärung des Autors oder des Verlegers geschehen könne. Damit die Einhaltung der Unterlassungspflicht gewährleistet sei, könne vom Bibliothekar gefordert werden, Bücher mit unzulässigem Inhalt zu sekretieren. Um solchen zivil-, zumeist allerdings strafrechtlichen Anforderungen nachkommen zu können, unterhielten Bibliotheken üblicherweise einen sog. „Giftschrank“. Seien nur Teile des Werkes unzulässig, komme in Betracht, sie herauszunehmen oder zu schwärzen. Werde die Herausgabe des Werkes nachweislich zu Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Zwecken begehrt, sei die Ausleihe auch bei bestehendem Unterlassungsanspruch zulässig, allerdings nur zusammen mit dem der Bibliothek übermittelten Unterlassungsurteil oder der Unterlassungserklärung. Auf diese Weise werde eine Behinderung der Forschung vermieden und andererseits sichergestellt, dass der Wissenschaftler von der Unzulässigkeit der Darstellung und ggfls. auch von den Gründen Kenntnis erlange (Wenzel, 5. Aufl., 10.226-227). Daraus folge, dass der Kläger vorliegend nur dann einen Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte hätte, wenn er seiner Abmahnung einen Nachweis der Unzulässigkeit – beispielsweise durch Übersendung eines Unterlassungsurteils oder einer Unterlassungserklärung des Autors oder des Verlegers – beigefügt hätte. Der Kläger habe vorliegend weder einen Unterlassungstitel erstritten noch verfüge er über eine schriftliche Unterlassungserklärung des Autors oder Verlegers der streitgegenständlichen Publikation. Er habe daher der Beklagten gegenüber mit der Abmahnung keinen Nachweis der Unzulässigkeit der beanstandeten Äußerungen erbracht, so dass diese nicht verpflichtet gewesen sei, den Verweis auf die Bezugsquelle zu unterlassen bzw. nur noch in Verbindung mit dem Unterlassungstitel zu ermöglichen.

Auch die unter Ziffern 3. a) –c) der Klage angegriffenen Äußerungen habe die Beklagte sich nicht zu Eigen gemacht. Die Äußerungen seien zwar bereits Bestandteil einer Kurzzusammenfassung, die sowohl der Druckversion des Artikels „Autologe Tumortherapie nach K.“ vorangestellt worden sei und sich nunmehr im Rahmen des Bestellvorgangs auf einer der Seiten des DIMDI mit der URL <http://g..de/websearch/> befinde (vgl. Anlagenkonvolut K 12, S. 7). Diese Zusammenfassung befinde sich ausweislich der URL jedoch ebenfalls nicht auf einer zu dem Internetangebot der Beklagten gehörenden Website, sondern auf einer solchen des DIMDI. Auch bei den Inhalten dieser Kurzzusammenfassung, die aufgrund der Suchanfrage auf der Seite der Beklagten generiert und dann auf der Seite des DIMDI ausgeworfen worden

sei, sei davon auszugehen, dass die Beklagte auch aus Sicht des Durchschnittsrezipienten den Inhalt nicht kenne und auch nicht teile. Die Beklagte hafte aus diesen Gründen auch für diese Äußerungen nicht als intellektuelle Verbreiterin. Sie hafte zudem nicht als technische Verbreiterin der Äußerungen. Die Beklagte erscheine für den Durchschnittsrezipienten nicht als technische Verbreiterin der Kurzzusammenfassung. Zwar könnte der durchschnittliche Nutzer durch den Hinweis „Alle Datenbankabfragen bieten wir in Kooperation mit DIMDI ... an“ auf der Seite mit der URL <http://g...> (vgl. Screenshot Anlagenkonvolut 12, S. 6) den Eindruck erhalten, dass sich die Beklagte zumindest angemaßt habe, selber technische (Mit-)Verbreiterin zu sein. Auf der Seite, auf der die Kurzzusammenfassung dargestellt werde (vgl. Screenshot Anlagenkonvolut 12, S. 7), <http://g...> befinde sich jedoch überhaupt kein Hinweis auf die Beklagte oder deren Website. Dies spreche – auch für den durchschnittlichen Rezipienten – dafür, dass die Kurzzusammenfassung sich allein in dem Internetangebot des DIMDI und damit auch auf dessen Server befinde mit der Konsequenz, dass die Beklagte auch auf die Kurzzusammenfassung keinerlei tatsächliche Zugriffsmöglichkeit habe. Aus diesem Grund sei es unerheblich, ob die Zusammenfassung noch heute unverändert im Internet abrufbar sei.

Davon abgesehen griffen auch in diesem Fall die im Hinblick auf die Bibliothekar-Haftung entwickelten Grundsätze, so dass der Beklagten keine Prüfpflichtverletzung vorgeworfen werden könne. Denn auch die in einem Zettelkasten befindlichen Kurzzusammenfassungen, die mit der Fundstelle für eine Publikation verknüpft seien, können nur dann zu verbieten sein, wenn dergestalt abgemahnt worden sei, dass der Hinweis auf eine Rechtsverletzung mit einem Nachweis der Unzulässigkeit verbunden war, etwa durch Übersendung eines gegen den Autor oder Verlag erwirkten gerichtlichen Verbotes oder einer von diesen abgegebenen Verpflichtungserklärung (vgl. Wenzel, aaO, Meyer in: Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, Rn. 42.13). Wie oben bereits ausgeführt, sei dies vorliegend auch im Hinblick auf die unter Ziffern 3 a)-c) der Klage angegriffenen Äußerungen nicht erfolgt.

Der Kläger verfolgt sein Klagebegehren mit der form- und fristgemäß eingereichten Berufung weiter und macht geltend, dass die Beklagte als Täterin, zumindest aber als Störerin passivlegitimiert sei. In jedem Fall hafte die Beklagte als technische Verbreiterin der inkriminierten Äußerungen. Die Beklagte habe willentlich und adäquat kausal zur Verletzung seiner Rechte beigetragen. Sie ermögliche ihren Nutzern, im Internet in die von ihr dafür vorgehaltene Suchmaske eine Suchanfrage zu platzieren. Die Beklagte verlinke daraufhin den Nutzer auf die DIMDI-Datenbank, wo die durch die Suchanfrage generierten Fundstellen angezeigt würden und die aufgezeigten Beiträge über die Warenkorbfunktion unmittelbar bestellt werden könnten. Die Beklagte habe sowohl an der in der Übersendung der Kopien liegenden Verbreitung als auch an der Verbreitung der Zusammenfassung des Artikels „Autologe Tumorthherapie nach K. – Autologous tumor therapy according to K.“ auf der verlinkten Website (vgl. Anlage K 12, Seite 7) mitgewirkt.

Ein Verbot der Äußerungen stelle auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit und auch keine unverhältnismäßige Behinderung von Forschung und Wissenschaft dar. Die Beklagte sei durchaus in der Lage, die konkreten beiden Artikel mit den inkriminierten Äußerungen in den Fundstellen oder die konkrete Suchanfrage, wenigstens des Suchworts „K.“, zu sperren (Beweis: Parteivernehmung des Vorstandsvorsitzenden der Beklagten; Sachverständigengutachten). Dieses stelle einen für das Geschäftsmodell der Beklagten und auch (gerade) für die Meinungsäußerungsfreiheit und Forschung kaum spürbaren Eingriff dar.

Der vom Landgericht vorgenommene Vergleich des Onlinedienstes der Beklagten mit einem Bibliothekar sei schief, da die Gründe für die in der Literatur vertretene Privilegierung von Bibliotheken eine Einschränkung der Haftung der Beklagten nicht geböten. Das Gefährdungspotential sei bei der Suchfunktion der Beklagten ungleich höher, zumal ein in einer Bibliothek suchender Interessent sich ja zu dieser erst einmal aufmachen und dort den Zettelkasten und anschließend das archivierte Buch erst einmal finden und dann durchstöbern müsse. Selbst wenn man aber im Rahmen der Abmahnung einen „Nachweis der Unzulässigkeit“ forderte, stünde dem entgegen, dass er bei Erscheinen des DDG-Beitrages von der DDG eine einfache Unterlassungserklärung erhalten habe und dass er mit großen Mühen versucht habe, den Autor des Beitrages aus der „Schweizerischen Rundschau Medizin“ ausfindig zu machen, nachdem er von diesem Beitrag 2007 aus dem Internet erfahren habe. Zudem seien in dem Zeitpunkt, in dem die Beklagte die alten Beiträge erstmals durch ihr Suchsystem online zugänglich gemacht habe, und erst recht in dem Zeitpunkt, als er hiervon Kenntnis erlangt habe, die Ansprüche gegen die primär verantwortlichen Verlage bzw. Autoren ohnehin verjährt gewesen. Auch habe er bei Erscheinen der Zeitschriften nicht damit rechnen müssen und können, dass die inkriminierten Inhalte über eine Online-Suchanfrage einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden.

Zu der in der Anlage K 4 („Der Hautarzt“) behaupteten schriftlichen „Erläuterung des Therapie-Verfahrens ... die im September 1992 bei der AOK vorgelegt wurde“ sei ihm nicht gelungen festzustellen, welche Erläuterung gemeint sein könnte, zumal es nicht lediglich „die AOK“, sondern mehrere unterschiedliche selbständige Körperschaften öffentlichen Rechts in den verschiedenen Bundesländern gebe und es eine Reihe von Auseinandersetzungen mit der AOK über den Umfang der Erstattungsfähigkeit der Kosten für seine Therapien gegeben habe. Er bestreite daher mit Nichtwissen, dass es eine solche von ihm verfasste Erläuterung gegeben habe. Er könne jedenfalls ausschließen, jemals eine Erläuterung seines Therapieverfahrens abgegeben zu haben, in der er selbst die antragsgegenständlichen Falschbehauptungen aufgestellt habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts abzuändern und der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu verbieten,

1. als Beschreibung des ATC-Therapie-Verfahrens zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Dem Patienten wird von dem behandelnden Arzt Blut entnommen, und dieses wird in speziell präparierten Röhrchen an das Labor von Herrn Dr. K. eingesandt.“;

2. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu verbreiten, der Kläger etabliere nach eigenen Angaben im Rahmen des ATC-Verfahrens aus dem eingesandten Blut Langzeit-Zellkulturen:

„Das Labor von Herrn Dr. K. wird nach eigenen Angaben aus dem eingesandten Blut Zellkulturen etablieren:

- Tumorzellkulturen nach Isolierung von Tumorzellen aus dem Blut,
- *Leukozytenlangzeitkulturen*

[...]

Die Isolierung von Tumorzellen solider Tumoren aus dem Blut und ihre

anschließende Vermehrung in der Zellkultur gelingt nur äußerst selten

[...]"

3. in Bezug auf das ATC-Verfahren des Klägers zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

a) „K. supposedly establishes tumor cell and leukocyte cultures from blood and mixes them later on“

(zu Deutsch: „K. stellt angeblich Tumorzellen und Leukozyten-Kulturen aus Blut her und vermischt diese später“)

und/oder

b) „He [K.] stimulates the cultured tumor cells to divide.“

(zu Deutsch: „Er [K.] stimuliert die kultivierten Tumorzellen zur Teilung.“)

und/oder

c) “The production of the ATC preparations is kept secret.”

(zu Deutsch: „Die Produktion der ATC-Präparate wird geheim gehalten.“)

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angegriffene Urteil und trägt ergänzend vor, sie habe keine Möglichkeit, das über ihre Suchmaske angezeigte Suchergebnis zu beeinflussen oder bestimmte Ergebnisse zu unterdrücken. Der Umstand, dass das Suchergebnis, das über die Suche über die auf ihrer Seite befindliche Suchmaske angezeigt werde, von dem Suchergebnis abweiche, das man erziele, wenn man direkt über die Suchmaske der Domain Dimdi.de suche, beruhe nicht auf ihrem Einfluss. Vielmehr sei der Datenbankzugang über ihre Domain so konfiguriert, dass nur die wenigen frei zugänglichen Datenbanken der NLM durchsucht würden, so dass das Suchergebnis zwangsläufig weniger Treffer aufweise. Würde den Unterlassungsansprüchen entsprochen, bliebe ihr nichts anderes übrig, als ihren Dienst vollständig einzustellen. Sie habe durchaus zum DIMDI Kontakt aufgenommen, um eine Löschung der streitgegenständlichen Inhalte zu erreichen. Der Direktor des DIMDI Dr. K. habe ihr indes mitgeteilt, dass es dem DIMDI aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei, die Einträge dauerhaft zu löschen oder zu unterdrücken; jede Veränderung würde einen Verstoß gegen die Copyrightbestimmungen nach den Lizenzbestimmungen der NLM darstellen (Anl. BB 1).

Der Senat hat durch Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. Dr. C. und der Zeugin S. Beweis erhoben. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das gerichtliche Protokoll vom 5. Februar 2013 (Bl. 338 –345 d.A.) Bezug genommen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

2. Die zulässige Berufung hat in der Sache überwiegenden Erfolg. Das Landgericht hat die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche mit Ausnahme des mit dem Antrag zu Ziffer 3.c) geltend gemachten Antrags zu.

a) Die Berufung ist zulässig. Der Umstand, dass in der Berufungsbegründung vom 18. November 2010 keine Berufungsanträge formuliert worden sind, steht der Zulässigkeit der Berufung nicht entgegen. Ein förmlicher Berufungsantrag ist nicht notwendig; es muss der Berufungsbegründung zu entnehmen sein, in welchem Umfang das Urteil angegriffen wird. Der Kläger bekämpft die Auffassung des Landgerichts, dass die Passivlegitimation der Beklagten zu verneinen sei, und führt u.a. aus, dass sein Anspruch auf Unterlassung der „antragsgegenständlichen Äußerungen“ bestehe und dass die Sperrung der „konkreten beiden

Artikel mit den inkriminierten Äußerungen“ möglich sei. Hieraus wird hinreichend deutlich, dass der Kläger im Rahmen der Berufungsbegründung seine erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt.

b) Die Beklagte ist für die geltend gemachten Unterlassungsansprüche passiv legitimiert. Sie haftet für die beanstandeten Tatsachenbehauptungen, soweit von deren Unwahrheit auszugehen ist, als Störerin (§§ 823, 1004 BGB). Als Störer ist verpflichtet, wer, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt (vgl. BGH NJW 2012, 148 Rn. 21 m.w.N.). Indem die Beklagte ihren Nutzern ermöglichte, im Internet in die von ihr dafür vorgehaltene Suchmaske die Suchanfrage „K.“ zu platzieren, und sie auf die DIMDI-Seite verlinkte, wo die durch die Suchanfrage generierten Fundstellen angezeigt wurden und die aufgezeigten Beiträge über die Warenkorbfunktion unmittelbar bestellt werden konnten, trug sie willentlich und adäquat kausal zur Verbreitung der in den Beiträgen enthaltenen Äußerungen bei, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers beeinträchtigen.

Dabei ist nicht von Bedeutung, ob der Nutzer nach Eingabe des Suchwortes und Anklicken der „Los!“-Funktion bereits die Website der Beklagten verlässt und auf die Seite des DIMDI weitergeleitet wird oder ob der Nutzer auf eine eigene Unterseite der Beklagten gelangt, in die die betreffende Seite des DIMDI im sog. „Framing“-Verfahren integriert worden ist (vgl. Angaben der Beklagten in der Anlage K 9). Er gelangt jedenfalls auf eine Seite, auf der in der Kopf- und Fußzeile darauf hingewiesen wird, dass die Datenbankabfragen von der Beklagten in Kooperation mit dem DIMDI angeboten werden (vgl. Anlage K 3, Seite 5). Diese Gestaltung erfolgte, so die technische Erläuterung der Beklagten (Anlage BB 2), nach einer entsprechenden Erlaubnis des DIMDI. Insbesondere mit der Bereithaltung der Suchmaske, aber auch zusätzlich durch die Gestaltung der mit der Suchmaske verlinkten Seite macht die Beklagte dem Nutzer deutlich, dass sie selbst gemeinsam mit dem DIMDI die Abfragen auf die in den USA befindliche Datenbank, in der sich die beiden beanstandeten Artikel aus dem Jahr 1993 befinden, anbietet.

Die Störerhaftung darf jedoch nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, welche die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben. Sie setzt die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungspflichten voraus; deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat, eine Prüfung zuzumuten ist (vgl. BGH a.a.O., Rn 22 m.w.N.).

Als lediglich technische Verbreiterin ist die Beklagte nicht verpflichtet, die durch ihre Suchmaske erfassten Beiträge vor deren Abruf und Bestellung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Sie ist aber zur Prüfung verpflichtet, sobald sie von einem Betroffenen Kenntnis von der Rechtsverletzung erhält. Dabei muss der Hinweis des Betroffenen so konkret gefasst sein, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer bejaht werden kann. Stützt der Betroffene die Rechtsverletzung wie der Kläger darauf, dass in den über die Suchmaske auffindbaren Beiträgen unwahre Behauptungen enthalten seien, muss die Beklagte Gelegenheit haben, mit den für die Behauptungen Verantwortlichen in Kontakt zu treten. Wird von dieser Kontaktaufnahmemöglichkeit kein Gebrauch gemacht oder bleibt eine derartige Kontaktaufnahme ergebnislos, ist von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen (vgl. BGH a.a.O. zur Störerhaftung des Hostproviders).

Die auf die von ihm genannten Literaturmeinungen gestützte Auffassung des Landgerichts, dass eine bloße Abmahnung unzureichend sei, sondern vom Kläger zusätzlich zu fordern sei, dass er die Unzulässigkeit der Äußerungen – etwa durch die Übersendung eines gegen den Autor oder Verlag erwirkten gerichtlichen Verbotes oder einer von diesen abgegebenen Verpflichtungserklärung – belege, ist für den vorliegenden Fall nicht zu teilen. Zum einen stellt sie den Betroffenen in Fällen, in denen die Erstveröffentlichung viele Jahre zurückliegt und auf die Erstveröffentlichung gestützte Ansprüche wegen Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden können, vor unlösbare Probleme. Zum anderen macht der Kläger zu Recht geltend, dass er bei Erscheinen der Zeitschriften im Jahr 1993 nicht damit habe rechnen müssen und können, dass die inkriminierten Inhalte viele Jahre später über eine Online-Suchanfrage einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden.

Die den Beitrag in der „Schweizer Rundschau für Medizin Praxis“ betreffende Abmahnung des Klägers vom 14. Februar 2008 (Anlage K 13) war hinreichend konkret. Der Kläger bezeichnete die einzelnen beanstandeten Textpassagen und führte aus, dass die Behauptungen unwahr seien. Die Abmahnung versetzte die Beklagte in die Lage, diese zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Verlag der Zeitschrift oder dem Verfasser des Beitrags in Kontakt zu treten.

Die den Artikel im „Hautarzt“ betreffende Abmahnung vom 1. Februar 2008 (Anlage K 6) war möglicherweise nicht ausreichend konkret. Im Artikel schreiben die Autoren, dass sie die Behauptungen über das Therapie-Verfahren einer vom Kläger verfassten schriftlichen Erläuterung entnommen hätten, nämlich einer Erläuterung, die im September 1992 bei der AOK

vorgelegt wurde. Wäre dieses zutreffend, könnte einem Unterlassungsanspruch des Klägers der Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen entgegenstehen. Hierzu verhält sich die Abmahnung nicht. Ob die Abmahnung deshalb zu unpräzise war, kann indes dahinstehen. Der Kläger hat nämlich nach entsprechendem Hinweis des Senats mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2012 (Bl. 310 –311 d.A.) im Einzelnen begründet, dass er sich zu der im Artikel erwähnten schriftlichen Erläuterung vom September 1992 nur mit Nichtwissen erklären und ausschließen könne, dass er selbst die von ihm nunmehr als unwahr beanstandeten Behauptungen aufgestellt habe. Jedenfalls nach diesem Hinweis war die Beklagte gehalten, die vom Kläger geltend gemachten Rechtsverletzungen zu überprüfen und gegebenenfalls nach einer Kontaktaufnahme mit den Autoren des Beitrags oder dem Zeitschriftenverlag der Beanstandung des Klägers zu entsprechen.

c) Nach der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme ist offen geblieben, ob die vom Kläger beanstandeten Behauptungen wahr oder unwahr sind.

Ob zum Zeitpunkt des Erscheinens der beiden Zeitschriftenbeiträge, mithin im Jahr 1993, im Rahmen des ATC-Verfahrens die Übersendung des Blutes an das Labor des Klägers in der Blutentnahmespritze selbst oder in speziell präparierten Röhrchen erfolgte, konnte durch die Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. Dr. C. und S. nicht geklärt werden. Der von der Beklagten benannte Prof. Dr. Dr. C. hat bekundet, nie im Labor des Klägers gewesen zu sein und die Stellungnahme, die nach der Schilderung im „Hautarzt“-Beitrag der Kläger 1992 gegenüber der AOK abgegeben habe und in der entsprechende Angaben enthalten gewesen sein sollen, nie gelesen zu haben. Der Zeuge hat keine eigenen Kenntnisse darüber, in welchen Behältern das Blut seinerzeit übersandt wurde. Die vom Kläger benannte Zeugin S. hat bekundet, seit dem 18. März 1996 für den Kläger tätig zu sein und ihn zuvor nicht gekannt zu haben. Sie hat ausgesagt, dass in der Zeit ihrer Tätigkeit – mithin ab März 1996 – Blut, das Patienten von ihren Ärzten entnommen worden war, in den Blutentnahmespritzen an das Labor gesandt worden sei. In den Spritzen sei jeweils 50 ml Blut enthalten gewesen, welches für die Therapie verwendet worden sei. Für die Zeit vor dem Jahr 1996, also für den hier maßgeblichen Zeitraum bis 1993, hat die Zeugin nach, ihren glaubhaften Angaben keine eigenen Erkenntnisse. Sie hat zwar erklärt, dass den Herstellungsprotokollen zu entnehmen sei, dass auch vor ihrer Zeit beim Kläger jeweils 50 ml Blut für die Therapie verwendet worden seien. Auf Nachfrage hat sie aber ausgesagt, dass in den Herstellungsprotokollen nicht vermerkt sei, wie das Blut in das Labor gesandt worden sei.

Offen geblieben ist, ob bis zum Jahr 1993 im Rahmen des ATC-Verfahrens aus dem eingesandten Blut Zellkulturen etabliert, Tumorzellen kultiviert und Tumorzellen mit

Leukozyten-Kulturen vermischt wurden. Prof. Dr. Dr. C. hat, wie bereits ausgeführt, bekundet, nie im Labor des Klägers gewesen zu sein und die Stellungnahme, die nach der Schilderung im „Hautarzt“-Beitrag der Kläger 1992 gegenüber der AOK abgegeben habe und in der entsprechende Angaben enthalten gewesen sein sollen, nie gelesen zu haben. Er hat ausgesagt, nur mutmaßen zu können, dass im Labor des Klägers Zellkulturen angelegt worden seien. In der Publikation „Morphologische Untersuchungen in der Leukozyten-Langzeitkultur“ des Klägers aus dem Jahr 1980 seien nämlich Bilder enthalten, die lebende Zellen wiedergeben. Auf Nachfrage hat der Zeuge indes erklärt, dass ATC in der Publikation nicht erwähnt werde. Die Zeugin S. hat zwar ausgesagt, dass im Rahmen des ATC-Verfahrens keinerlei Zellkulturen angelegt, keine Tumorzellen kultiviert und keine kultivierten Tumorzellen zur Teilung stimuliert würden. Aus eigener Erkenntnis hat die Zeugin indes nur für die Zeit ab März 1996 Angaben machen können. Da der Senat nicht auszuschließen vermag, dass in dem hier maßgeblichen Zeitraum bis 1993 im Rahmen der ATC-Therapie anders verfahren wurde, ist offen geblieben, ob die diesbezüglichen Behauptungen in den Beiträgen wahr oder unwahr sind.

Nicht bewiesen ist, dass die Produktion der ATC-Präparate bis zum Jahr 1993 nicht geheim gehalten wurde. Die Zeugin S. hat ausgesagt, dass das ATC-Verfahren nicht geheim gehalten werde. Es sei vielmehr in einer SOP niedergelegt worden, zu der jeder autorisierte Mitarbeiter Zugang gehabt habe. Im Jahr 1997 sei der Regierung von Oberbayern eine Dokumentation überreicht worden, die auch die SOP enthalten habe. Die Öffentlichkeit habe über das ATC-Verfahren durch die Publikationen des Klägers Kenntnis erhalten, von denen sie einige gelesen habe. Der Umstand, dass (nur) autorisierte Mitarbeiter Zugang zu der SOP haben, spricht eher für eine Geheimhaltung der Produktion. Die Übergabe der SOP an die Regierung von Oberbayern erfolgte im Jahr 1997 und besagt mithin nichts über die hier maßgeblichen Verhältnisse in der Zeit bis 1993. Ob die von der Zeugin S. erwähnten Publikationen des Klägers allgemein zugänglich sind, bereits bis zum Jahr 1993 erschienen sind und die Produktion der ATC-Präparate derart für jedermann offen legen, dass nicht mehr von einem Geheimhalten gesprochen werden kann, kann mangels Vorlage der Publikationen nicht nachvollzogen werden.

d) Der Umstand, dass nach der Beweisaufnahme offen geblieben ist, ob die mit den Klageanträgen zu Ziffern 1., 2, und 3 a) und b) bekämpften Behauptungen wahr oder unwahr sind, muss sich zu Lasten der insoweit beweisbelasteten Beklagten auswirken. Im Ausgangspunkt trägt zwar derjenige die Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit einer Behauptung, der sich gegen die Äußerung wendet. Entgegen dieser im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweisregel des §186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet

sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder in sonstiger Weise seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (BGH NJW 1987, 2225, 2227 – Chemiegift; Soehring, Presserecht, 4. Auflage 2010, § 30 Rn. 24; Prinz/Peters, Medienrecht 1999, Rn. 381).

Die Behauptung, dass das Patientenblut in „speziell präparierten Röhrchen“ an das Labor gesandt werde, ist geeignet, die vom Kläger entwickelte ATC-Therapie und damit den Kläger verächtlich zu machen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Klägers unterstellt die Behauptung für den Fachmann, mithin den Durchschnittsleser der medizinischen Fachbeiträge, erkennbar eine Beschichtung solcher Röhrchen, wie sie bei der Übersendung von Blut für diagnostische Zwecke, etwa für Laboruntersuchungen, allgemein üblich ist. Die in diesem Zusammenhang verwandten präparierten Röhrchen sind mit Chemikalien, wie z.B. Citrat oder EDTA oder ähnlichen Substanzen, beschichtet. Würde man derartige Röhrchen im Rahmen eines therapeutischen Verfahrens wie dem ATC-Verfahren einsetzen, würde man wegen der zur Präparation verwandten Chemikalien ganz erhebliche Nebenwirkungen riskieren, die sogar zum Tode führen könnten. Der Kläger wird mithin für den Durchschnittsleser, auf dessen Verständnis insoweit abzustellen ist, als ein fahrlässig und unsachgemäß handelnder Mediziner dargestellt, der seine Patienten gefährdet.

Ebenso ehrenrührig sind die Behauptungen, dass der Kläger im Rahmen des ATC-Verfahrens aus dem Blut Langzeit-Zellkulturen etabliere, angeblich Tumorzellen und Leukozyten-Kulturen aus Blut herstelle und diese vermische und die kultivierten Tumorzellen zur Teilung stimulierte. Wie der Kläger dargelegt hat, erfolgt eine Anlage von Langzeitzellkulturen zwingend unter Hinzugabe von Fremdmedien, in denen sich die Kulturen entwickeln sollen. Würden etwa nach Beimengung von tierischem Eiweiß, wie es als Trägermedium für Zellkulturen zum Zweck der Anregung der Zellteilung üblicherweise verwendet wird, Zellen an den Patienten im Rahmen einer Therapie verabreicht, könnte dieses einen (allergischen) Schock hervorrufen. Auch diese Behauptungen lassen den Kläger mithin aus der Sicht des Durchschnittslesers der Fachbeiträge als einen fahrlässig und unsachgemäß handelnden Mediziner erscheinen.

Anders verhält es sich indes bei der Behauptung, dass die Produktion der ATC-Präparate geheim gehalten werde. Insoweit vermag der Senat der Auffassung des Klägers, dass diese Behauptung ehrenrührig im Sinne von §186 StGB sei, nicht zu folgen. Wenn jemand die Produktionsweise eines Präparats nicht der breiten Öffentlichkeit preisgibt, muss dieses keine zu beanstandenden Gründe haben. Prozessual ist daher davon auszugehen, dass die Behauptung, dass die Produktion der ATC-Präparate geheim gehalten werde, nicht unwahr ist.

e) Die Beklagte kann sich bezüglich der mit den Anträgen zu Ziffer 1. und 2. bekämpften Behauptungen auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Hieran wäre zu denken, wenn der Kläger, wie es in dem „Hautarzt“-Beitrag behauptet wird, die als unwahr beanstandeten Angaben selbst in einem an die AOK gerichteten Schreiben gemacht hätte. Der Kläger hat sich indes in zulässiger Weise zu der Existenz eines solchen Schreibens mit Nichtwissen erklärt und ausgeschlossen, eine derartige Erläuterung in einem Schreiben an die AOK im Jahr 1992 gegeben zu haben. Mit Recht verweist der Kläger darauf, dass er ohne Angabe des damaligen Patienten, eines Aktenzeichens oder zumindest des konkreten Adressaten das Schreiben nicht zuordnen und nicht herausfinden kann, worauf sich die zitierten Textstellen beziehen.

f) Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihr eine Unterlassung des Verbreitens der beanstandeten Behauptungen nicht zugemutet werden könne. Ihr Vortrag, dass sie im Fall einer Verurteilung gezwungen sei, ihren auf ihrer Website angebotenen Dienst vollständig einzustellen, ist zunächst nicht nachzuvollziehen. Zur Begründung hat sie lediglich vorgetragen, dass sie selbst technisch nicht in der Lage sei, die Suchergebnisse auf der Seite des DIMDI zu beeinflussen, und einen Schriftwechsel mit dem DIMDI (Anlage BB 1) vorgelegt, in dem das DIMDI mitteilt, dass es ihm aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei, den Abstract des in der „Schweizerische Rundschau für Medizin Praxis“ erschienenen Beitrags (Anlage K 12, Seite 7) zu löschen oder zu unterdrücken.

Weshalb die Beklagte nicht in der Lage sein soll, eine Verbreitung der im „Hautarzt“-Beitrag enthaltenen Äußerungen zu unterbinden, ergibt sich aus diesem Vortrag nicht. Diese Äußerungen werden dem Nutzer nicht online in einem Abstract, sondern lediglich durch Übersendung des bestellten Artikels zur Verfügung gestellt. Insoweit müsste lediglich sichergestellt werden, dass die verbotenen Äußerungen entweder in den übersandten Exemplaren geschwärzt werden oder dass die Übersendung des Artikels unterbleibt. Dass dieses nicht möglich ist, hat die Beklagte nicht dargetan.

Welche vertraglichen Vereinbarungen zwischen DIMDI und der NLM einer Löschung rechtsverletzender Äußerungen entgegenstehen, hat die Beklagte nicht dargelegt. Die Beklagte hat auch nichts dazu vorgetragen, dass sich das NLM geweigert habe, im Falleiner Verurteilung der Beklagten die beanstandeten Äußerungen zu entfernen.

Aber selbst wenn die Beklagte ihrer Unterlassungspflicht nur durch Entfernung des Links auf die DIMDI-Seite entsprechen könnte, stünde dieses einer Verurteilung nicht entgegen. Zu Recht verweist der Kläger darauf, dass etwaige interne Vereinbarungen zwischen DIMDI, NLM, ZB Med und der Beklagten auf seinen Unterlassungsanspruch keinen Einfluss haben können. Anderenfalls könnte sich nahezu jeder Unterlassungsschuldner seiner Verpflichtung entziehen, indem er sich gegenüber Dritten vertraglich bindet, rechtswidrige Inhalte weiter zu verbreiten.

g) Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht verjährt. Die Auffassung der Beklagten, den Verjährungsbeginn des hiesigen Unterlassungsanspruchs des Klägers auf den Beginn des primären Unterlassungsanspruchs gegen die Zeitschriftenverlage vorzuverlegen, findet im Gesetz keine Grundlage.

Auch das weitere Berufungsvorbringen gibt zu anderer Entscheidung keine Veranlassung.

h) Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92, 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

M.  
Richter  
am Oberlandesgericht

L.  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. W.  
Richter  
am Oberlandesgericht